DAS BETRIEBLICHE QUALIFIKATIONSVERFAHREN - WEGLEITUNG

Ausgangslage

Die Branche «Öffentliche Verwaltung/Administration publique/Amministrazione pubblica» ist eine vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannte Ausbildungs- und Prüfungsbranche der Kaufmännischen Grundbildung.

Zuständigkeit der Branche «Öffentliche Verwaltung/Administration publique/Amministrazione pubblica»

Gesetzliche Grundlagen:

- Verordnung des BBT über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 26. September 2011
- Bildungsplan für die betrieblich organisierte Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 26. September 2011
- Bildungsplan Kauffrau/Kaufmann EFZ. Teil A: berufliche Handlungskompetenzen Lernbereich «Branche und Betrieb» Leistungszielkatalog Branche «Öffentliche Verwaltung/Administration publique» vom 26. September 2011
- Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse der Branche «Öffentliche Verwaltung/Administration publique/ Amministrazione pubblica» vom 31. August 2011

www.ov-ap.ch

Die Branche «Öffentliche Verwaltung/Administration publique/Amministrazione pubblica» zeichnet sich verantwortlich für das betriebliche Qualifikationsverfahren und die überbetrieblichen Kurse für die Lernenden der Branche.

Die lokalen/regionalen Organisationen führen die überbetrieblichen Kurse gemäss diesen Rahmenbedingungen durch. Die Branche ist für die Qualitätssicherung der überbetrieblichen Kurse zuständig.

Das betriebliche Qualifikationsverfahren

Das betriebliche Qualifikationsverfahren setzt sich aus 8 Erfahrungsnoten und 2 Abschlussprüfungen – einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung – zusammen.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür finden Sie in der Verordnung über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (BiVo), Art. 22 und dem Bildungsplan – Kauffrau/Kaufmann EFZ (BiPla), Teil D.

| Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnoten | Ausgestaltung/Gesetzliche Grundlagen | Gewichtung | Rundung auf | |
|--------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|----------------------------------------|---------------------------------|
| | | Standard BiVo, Art. 22 Abs. 2 | Spezialfall BiVo, Art. 24 Abs. 2 | |
| Berufspraxis schriftlich | Schriftliche Prüfung, 120 Minuten. Gegenstand sind die Leistungsziele des Betriebs und der überbetrieblichen Kurse. «Die Leistungen in den Qualifikationsverfahren werden in ganzen oder halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.» (BBV, Art. 34, Abs. 1) | 25% | 50% | ganze oder halbe Noten |
| Berufspraxis mündlich | Mündliche Prüfung, 30 Minuten. Form: Rollenspiele und/oder Fachgespräche (zum Beispiel Fallbeispiel, Verkaufsoder Beratungsgespräch, Fachgespräch zu einem Arbeitsauftrag usw.). Gegenstand sind die Leistungsziele des Betriebs und der überbetrieblichen Kurse, die Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen sowie der Praxisbericht der Lernenden. «Die Leistungen in den Qualifikationsverfahren werden in ganzen oder halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.» (BBV, Art. 34, Abs. 1) | 25% | 50% | ganze oder halbe Noten |
| Erfahrungsnoten betrieblicher Teil | Die 8 Erfahrungsnoten werden aus den folgenden Elementen gebildet: 6 Arbeits- und Lernsituationen als Pflichtelement Betrieb 2 Prozesseinheiten als Pflichtelement Betrieb und üK zu gleichen Teilen «Die Erfahrungsnote des betrieblichen Teils ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel von acht Noten; Gegenstand sind die Leistungsziele des Betriebs und der überbetrieblichen Kurse.» (BiVo, Art. 22, Abs. 3) | 50% | 0% | ganze oder halbe Noten |

Bestehensnorm (BiVo, Art. 22, Abs. 1a)

«Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn für den betrieblichen Teil die Note 4.0 oder höher ist, und nicht mehr als eine Fachnote des betrieblichen Teils ungenügend ist, und keine Fachnote des betrieblichen Teils unter 3,0 liegt.»

LLD, Register 06 bis 12 Leistungsziele mit Teilkriterien für die Beurteilung

LLD, Register 05

Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen mit Teilkriterien für die Beurteilung

Arbeits- und Lernsituationen (ALS)

Eine Arbeits- und Lernsituation versteht sich einerseits als Bildungsbericht des Ausbildungsbetriebs pro Semester (BiVo, Art. 16, Abs. 3; BiPla, Teil D), der über die Leistungen und das Verhalten der Lernenden Auskunft gibt. Die Ausbildungsbetriebe sind also verpflichtet, eine ALS pro Semester durchzuführen.

Andererseits ist die ALS ein Bewertungsinstrument für die im Betrieb erbrachten Leistungen und das an den Tag gelegte Verhalten der Lernenden. Die sechs Semesterbewertungen fliessen als Erfahrungsnoten in das betriebliche Qualifikationsverfahren ein (BiVo, Art. 22, Abs. 3).

Durchführung einer ALS

Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner legt eine konkrete Arbeitssituation fest, welche die Lernenden über mindestens 2 Monate bearbeiten. Diese Situation dient der Erarbeitung zweier ausgewählter Leistungsziele. Die Leistungsziele fokussieren sich auf die Fachkompetenz. Zusätzlich erarbeiten die Lernenden auch Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen (diese sind im Leistungszielkatalog – im Sinne eines Vorschlages – bereits den Leistungszielen zugewiesen). Innerhalb der 6 ALS müssen alle Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen je mindestens einmal überprüft werden.

Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner hält in einem Initiierungsgespräch mit den Lernenden die zu bearbeitende und später zu bewertende Arbeitssituation mit den dazu passenden Leistungszielen und den Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen fest und formuliert das zu erreichende Niveau bzw. die Erwartungen bezüglich Leistung (Fachkompetenz) und Verhalten (Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen).

Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner beobachtet die Lernenden über mindestens 2 Monate und beurteilt anhand der Teilkriterien der Leistungsziele und der Teilkriterien der Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen die Leistungen und das Verhalten der Lernenden. Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner begründet die Beurteilung schriftlich und teilt den Lernenden diese zusammen mit der Bewertung im Beurteilungsgespräch mit. Dabei zeigt die Berufsbildnerin/der Berufsbildner den Lernenden das mögliche Verbesserungs- und Entwicklungspotenzial auf.

Beurteilungs- und Bewertungssystem der Arbeits- und Lernsituationen

Für die Beurteilung der Leistungen sowie der Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen mit Bezug auf eine ganz konkrete Arbeitssituation stehen die Berufsbildnerin/der Berufsbildner Teilkriterien zur Verfügung.

Die Bewertung erfolgt anhand eines 4-Punkte-Rasters pro Teilkriterium:

0 Punkte Erwartungen nicht erfüllt 1 Punkt Erwartungen teilweise erfüllt 2 Punkte Erwartungen erfüllt

3 Punkte Erwartungen übertroffen

Maximale Punktzahl pro ALS

Fachkompetenz: 2 Leistungsziele à 2 Teilkriterien à 3 Punkte

1 Methodenkompetenz à 2 Teilkriterien à 3 Punkte

1 Sozial- und Selbstkompetenz à 2 Teilkriterien à 3 Punkte

Gesamt

12 Punkte
6 Punkte
6 Punkte
24 Punkte

Die Punktzahl pro ALS wird auf die bekannte Notenskala 1 bis 6 übertragen.

| Punkte | 22-24 | 20-21 | 18-19 | 16-17 | 14-15 | 11-13 | 9-10 | 6-8 | 4-5 | 2-3 | 0-1 | |
|--------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|------|-----|-----|-----|-----|--|
| Note | 6 | 5.5 | 5 | 4.5 | 4 | 3.5 | 3 | 2.5 | 2 | 1.5 | 1 | |

LLD, Register 13 Formular ALS

Das Formular ALS steht mit den Teilkriterien zur Verfügung:

- DBLAP2
- rALS (Branchen-Front-End-Tool)
- www.ov-ap.ch

Prozesseinheiten (PE)

Mit der Prozesseinheit erarbeiten die Lernenden eine Dokumentation über einen im Ausbildungsbetrieb getätigten Arbeitsablauf (BiVo, Art. 16, Abs. 5; BiPla, Teil D). Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner legt den zu bearbeitenden Prozess fest. Die Lernenden bearbeiten diesen Prozess, beschreiben und dokumentieren ihn mittels der Prozesseinheit (Dokumentation). Diese Dokumentation wird von der Berufsbildnerin/vom Berufsbildner bewertet. Zusätzlich erstellen die Lernenden eine Präsentation über diesen Arbeitsprozess. Die Präsentation wird im überbetrieblichen Kurs vorgetragen und von den üK-Leitenden bewertet (BiVo, Art. 22, Abs. 3).

Für die Erarbeitung der Dokumentation und der Präsentation stehen den Lernenden 15 Arbeitsstunden im Betrieb zur Verfügung.

Beurteilungs- und Bewertungssystem der Prozesseinheiten

Die Dokumentation wird inhaltlich von der Berufsbildnerin/vom Berufsbildner bewertet.

Im überbetrieblichen Kurs wird die Präsentation bewertet.

Für die Beurteilung stehen den Berufsbildnerinnen/Berufsbildnern und den üK-Leiterinnen/üK-Leitern je 8 Beurteilungskriterien zur Verfügung (siehe Formular PE: LLD, Register 14).

Die Bewertung erfolgt anhand eines 4-Punkte-Rasters pro Beurteilungskriterium:

0 Punkte Erwartungen nicht erfüllt
1 Punkt Erwartungen teilweise erfüllt
2 Punkte Erwartungen erfüllt
3 Punkte Erwartungen übertroffen

Maximale Punktzahl pro PE

Betrieb: 8 Beurteilungskriterien à 3 Punkte
üK: 8 Beurteilungskriterien à 3 Punkte
Gesamt

24 Punkte
24 Punkte
48 Punkte

Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner begründet die Beurteilung schriftlich und teilt den Lernenden diese zusammen mit der Bewertung im Beurteilungsgespräch mit. Dabei zeigt die Berufsbildnerin/der Berufsbildner den Lernenden das mögliche Verbesserungs- und Entwicklungspotenzial auf.

Die von der Berufsbildnerin/dem Berufsbildner korrigierte und bewertete Originaldokumentation wird von den Lernenden bis zum vereinbarten Termin an die für die üK-Organisation zuständige lokale/regionale Organisation der Branche «Öffentliche Verwaltung/Administration publique/Amministrazione pubblica» oder an die vereinbarte Adresse der zuständigen üK-Leiterin/des zuständigen üK-Leiters gesandt.

Die Note der Prozesseinheit errechnet sich aus der Summe der Punkte aus dem Ausbildungsbetrieb (Dokumentation) und dem überbetrieblichen Kurs (Präsentation).

| Punkte | 45-48 | 41-44 | 37-40 | 33-36 | 28-32 | 25-27 | 19-24 | 14-18 | 10-13 | 5-9 | 0-4 | |
|--------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-----|-----|--|
| Note | 6 | 5.5 | 5 | 4.5 | 4 | 3.5 | 3 | 2.5 | 2 | 1.5 | 1 | |

LLD, Register 14 Formular PE

Das Formular PE steht mit den Beurteilungskriterien zur Verfügung:

- DBLAP2
- rALS (Branchen-Front-End-Tool)
- www.ov-ap.ch

Notenabgabe und Eingaben der Erfahrungsnoten an die DBLAP2 (Datenbank)

Die Ausbildungsbetriebe geben die Noten in der DBLAP2 ein (oder synchronisieren über rALS auf die DBLAP2):

ALS 1 und ALS 2 bis Ende des 1. Lehrjahres
ALS 3, ALS 4 und PE 1 bis Ende des 2. Lehrjahres
ALS 5, ALS 6 und PE 2 bis 15. Mai des 3. Lehrjahres

Berufspraxis mündlich (mündliche Abschlussprüfung)

Die Berufspraxis mündlich ist eine Abschlussprüfung gemäss BiVo, Art. 22 und BiPla, Teil D.

Die Kandidatin/der Kandidat erstellt als Grundlage für die Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten (PEX) einen Praxisbericht. Dieser Praxisbericht gibt Einsicht in die praktische Ausbildung der Lernenden.

Die mündliche Prüfung ist als individuelle Prüfung angesetzt und nimmt Bezug auf die praktische Ausbildung der Lernenden im Ausbildungsbetrieb. So erarbeiten die Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten auf der Grundlage des Praxisberichtes, des Ausbildungsprogramms, der Leistungsziele sowie der Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen der betrieblichen Ausbildung und der überbetrieblichen Kurse sowie des üK-Kursprogramms und des entsprechenden Unterrichtsstoffs eine mündliche Prüfung in Form von zwei Gesprächssituationen: Rollenspiel (Gespräch zwischen einer Verwaltungsperson und einer Anspruchsperson) und/oder Fachgespräch (Gespräch zwischen zwei Verwaltungspersonen).

LLD, Register 16 Formular Praxisbericht

Das Formular Praxisbericht steht zur Verfügung:

- rALS (Branchen-Front-End-Tool)
- www.ov-ap.ch

Die Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten bereiten die Prüfungsfälle in der dafür vorgesehenen Vorlage «Fallvorlage mündliche Prüfung» vor. Diese gilt auch als Protokollgrundlage.

Prüfungsaufgebot

Die lokalen/regionalen Organisationen und die Chefexpertinnen/Chefexperten sind für das Aufgebot der Kandidatinnen/Kandidaten verantwortlich. In diesem Aufgebot erfahren die Kandidatinnen/Kandidaten:

- a) Prüfungstermin (Tag, Uhrzeit)
- b) Prüfungsort
- c) Erlaubte Hilfsmittel

Ablauf und Inhalt der Prüfung

Die mündliche Prüfung wird in Form von zwei realen Gesprächssituationen zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten und einer Kundin/einem Kunden oder einer anderen Anspruchsperson geführt.

Zur Vorbereitung auf die zwei Situationen erhalten die Kandidatinnen/Kandidaten jeweils eine Fallvorlage, die ihnen die Ausgangssituation schildert, sowie entsprechende Hilfsmittel.

Die Kandidatinnen/Kandidaten haben 5 Minuten Zeit, sich in den Fall einzulesen, dann folgt das 15-minütige Rollenspiel/Fachgespräch. Für die zweite Situation erhalten die Kandidatinnen/Kandidaten wiederum eine Fallvorlage und eine Vorbereitungszeit von 5 Minuten. Dann folgt das zweite 15-minütige Rollenspiel/Fachgespräch.

Beurteilung und Notengebung

LLD, Register 16

Leistungsziele mit Teilkriterien für die Beurteilung

LLD, Register 05

Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen mit Teilkriterien für die Beurteilung

Bewertung der Fälle

Jeder Fall wird anhand zweier Leistungsziele mit den entsprechenden Teilkriterien (Fachkompetenz) sowie je einer Methoden-kompetenz bzw. einer Sozial- und Selbstkompetenz bewertet.

Maximale Punktzahl pro Fall

Fachkompetenz 6 Punkte
Methodenkompetenz 3 Punkte
Sozial- und Selbstkompetenz 3 Punkte
Gesamt 12 Punkte

Gesamt für zwei Fälle 24 Punkte

| Punkte | 22-24 | 20-21 | 18-19 | 16-17 | 14-15 | 11-13 | 9-10 | 6-8 | 4-5 | 2-3 | 0-1 | l |
|--------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|------|-----|-----|-----|-----|---|
| Note | 6 | 5.5 | 5 | 4.5 | 4 | 3.5 | 3 | 2.5 | 2 | 1.5 | 1 | |

Berufspraxis schriftlich (schriftliche Abschlussprüfung)

Die Berufspraxis schriftlich ist eine Abschlussprüfung gemäss BiVo, Art. 22 und BiPla, Teil D.

Prüfungsaufgebot

Die lokalen/regionalen Organisationen und die Chefexpertinnen/Chefexperten sind für das Aufgebot der Kandidatinnen/Kandidaten verantwortlich. In diesem Aufgebot erfahren die Kandidatinnen/Kandidaten:

- a) Prüfungstermin (Tag, Uhrzeit)
- b) Prüfungsort
- c) Erlaubte Hilfsmittel

Ablauf und Inhalte der Prüfung

Die schriftliche Prüfung dauert 120 Minuten.

Die schriftliche Prüfung basiert auf den Leistungszielen der betrieblichen Ausbildung und den Leistungszielen der überbetrieblichen Kurse sowie auf dem vermittelten Stoff innerhalb der überbetrieblichen Kurse gemäss dem Kursprogramm der Branche «Öffentliche Verwaltung/Administration publique/Amministrazione pubblica».

Jede Prüfungsaufgabe bezieht sich auf mindestens 1 Leistungsziel.

50 bis 70% der Prüfungsinhalte sind für alle Lernenden gleich und beinhalten Fragestellungen im Bereich der Öffentlichen Verwaltungen. 30 bis 50% berücksichtigen betriebsgruppenspezifische Fragestellungen (Gemeindeverwaltung; kantonale Verwaltung; Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter, Gerichte).

Hilfsmittel

Mit dem Aufgebot zur Prüfung werden die Hilfsmittel bekannt gegeben.

Beurteilung und Notengebung

In erster Linie zählen die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Lösungen. Die maximale Punktzahl ist 100. Das Punktetotal ist nur in ganzen Punkten zu setzen. Die Umrechnung der Punktezahl auf die Note erfolgt nach der Skala:

| Punkte | 92-100 | 83-91 | 74-82 | 65-73 | 55-64 | 45-54 | 36-44 | 27-35 | 18-26 | 9-17 | 0-8 | |
|--------|--------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|------|-----|--|
| Note | 6 | 5.5 | 5 | 4.5 | 4 | 3.5 | 3 | 2.5 | 2 | 1.5 | 1 | |

Noteneröffnungen und Rekursmöglichkeiten im betrieblichen Qualifikationsverfahren

Das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis und der Notenausweis werden von der zuständigen Prüfungsbehörde ausgestellt. Rechtsmittel gemäss jeweiligem kantonalen Recht.

Die unterzeichneten Formulare ALS und PE sowie die PE-Dokumentation (Original) sind vom Ausbildungsbetrieb bis zum Ablauf der Rekursfrist bzw. dem Abschluss des Rekursverfahrens aufzubewahren.